



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 14. September 2022

Nummer 36

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN | |
| Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung | |
| Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen | 778 |
| Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie | |
| Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Neugründungen innovativer Unternehmen im Land Brandenburg (Gründung innovativ) in der EU Förderperiode 2021-2027 | 781 |
| Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz | |
| Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ | 786 |
| Beteiligung der Öffentlichkeit zum Abfallwirtschaftsplan Teilplan „Siedlungsabfälle“ | 787 |
| Ministerium des Innern und für Kommunales | |
| Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbotes der Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ und „Baltik Korps“ und Gläubigeraufruf | 788 |
| Errichtung der „Lübchen Familienstiftung“ | 790 |
| Landesamt für Umwelt | |
| Absage des Erörterungstermins zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 01979 Lauchhammer | 790 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE | |
| Gesamtvollstreckungssachen | 790 |
| NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Gläubigeraufrufe | 791 |

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

Erlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 5/2022
Vom 22. August 2022

Auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 in der Fassung vom 8. November 2021 zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 werden weiterhin die nach Nummer II.3. Buchstabe c bis f der VwV zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO, Rn. 134 bis 137, bundesweiten Ausnahmegenehmigungen für die dort aufgeführten schwerbehinderten Menschen ohne Möglichkeit der Benutzung ausgewiesener Schwerbehindertenparkplätze (Zeichen 314 und 315 mit Zusatzzeichen 1044-10 StVO) gewährt.

Die aufgeführten schwerbehinderten Menschen entsprechen weitestgehend den Personengruppen, denen auf Grund der brandenburgischen Sonderregelung im Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 14/2009 vom 3. August 2009 (ABl. S. 1620), geändert durch die Bekanntmachung vom 18. November 2009 (ABl. S. 2422), schon bisher Parkerleichterungen gewährt worden sind, die zusätzlich auch zur Benutzung ausgewiesener Schwerbehindertenparkplätze in den Ländern Brandenburg und Berlin berechtigen.

Zur Vermeidung von Nachteilen für diese Gruppen schwerbehinderter Menschen legt das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung fest, dass in Ergänzung der bundeseinheitlichen Ausnahmegenehmigung den berechtigten Personenkreisen mit Wohnsitz im Land Brandenburg eine Ausnahmegenehmigung entsprechend dem beigefügten Muster (Anlage 2) zu erteilen ist, die gemäß einer Vereinbarung mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz auch im Land Berlin gilt. Der besondere Parkausweis (Verkehrsblatt 2009 S. 392), der von einer Straßenverkehrsbehörde des Landes Brandenburg oder des Landes Berlin ausgestellt worden ist, berechtigt somit auch zur Benutzung ausgewiesener Schwerbehindertenparkplätze (Zeichen 314/315 mit Zusatzzeichen 1044-10 StVO) in beiden Bundesländern. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz und dem Ministerium des Innern und für Kommunales wird für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen durch die Straßenverkehrsbehörden im Land Brandenburg Folgendes bestimmt:

1 Berechtigter Personenkreis

Auf Antrag erhalten nachstehend aufgeführte Personen eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO (Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen):

- a) Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Glied-

maßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane,

- b) Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt,
- c) Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt,
- d) Schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung dem Personenkreis nach den Aufzählungen a bis c gleichzustellen sind.

2 Verwaltungsverfahren

- a) Das Landesamt für Soziales und Versorgung prüft im Wege der Amtshilfe bereits im Rahmen des Verfahrens über die Feststellung des Grades der Behinderung, ob ein Antragsteller/eine Antragstellerin zu einem der in Nummer 1 bestimmten Personenkreise gehört und erteilt eine Bescheinigung (Anlage 1) als Nachweis zum formlosen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO (Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen). Der Antrag ist unter Vorlage der Bescheinigung des Landesamtes für Soziales und Versorgung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.
- b) Die zuständige Straßenverkehrsbehörde erteilt eine Ausnahmegenehmigung gemäß dem beigefügten Muster (Anlage 2) mit dem im Verkehrsblatt 2009 S. 391 bekannt gegebenen Parkausweis. Die Ausnahmegenehmigung und der Parkausweis sind längstens für fünf Jahre in stets widerruflicher Weise zu erteilen (Nummer III.2. der VwV zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO, Rn. 141) oder für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises, wenn diese unter fünf Jahren liegt. Unbefristet erteilte Ausnahmegenehmigungen sind durch befristete Ausnahmegenehmigungen zu ersetzen.
- c) Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel gebührenfrei erteilt werden (Nummer III.3. der VwV zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO, Rn. 140).

3 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass über die Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen vom 25. Juni 2019 (ABl. S. 659) außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 - Bescheinigung (Muster)
Anlage 2 - Ausnahmegenehmigung (Muster)

Anlage 1

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg

Datum

Bescheinigung

Zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde als Nachweis zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen:

Es wird bestätigt, dass

Frau/Herr/Divers

geboren am

wohnhaft in

Aktenzeichen

zu einer der folgenden Personengruppen nach Nummer II.3. Buchstabe c bis f der VwV zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO, Rn. 134 bis 137, gehört:

- a) Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane,
- b) Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt,
- c) Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt,
- d) Schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung dem Personenkreis nach den Aufzählungen a bis c gleichzustellen sind.

Die oben genannte Person erfüllt damit die medizinischen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (Bewilligung von Parkerleichterungen) für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen.

Landesamt für Soziales und Versorgung

Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Hinweis: Zur Beantragung der Ausnahmegenehmigungen benötigt die Straßenverkehrsbehörde neben dieser Bescheinigung auch eine beidseitige Kopie des Schwerbehindertenausweises.

Anlage 2

| (Behörde) | (Ort) | (Datum) | Bildliche Darstellung der genannten Verkehrszeichen |
|---|-------|---------|---|
| Aktenzeichen Ausnahmegenehmigung Nr.: zur Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) | | | Zeichen 242.1  |
| Frau/Herr/Divers: | | | Zeichen 283  |
| wohnhaft in | | | Zeichen 286  |
| und dem jeweils befördernden Fahrzeugführer der vorgenannten Person wird aufgrund des § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO die Ausnahmegenehmigung erteilt, mit einem Kraftfahrzeug 1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290.1 StVO) oder in Berlin auch an Stellen, an denen das absolute Haltverbot (Zeichen 283 StVO) mit Zusatzzeichen „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“ angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken, 2. im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten, 3. an Stellen, die durch Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO), „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken, 4. in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken, 5. an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung, 6. auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden zu parken, 7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden. | | | Zeichen 290.1  |
| Diese Parkerleichterungen gelten im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. | | | Zeichen 314  |
| Nebenbestimmungen | | | Zeichen 314.1  |
| 1. Während des Parkens ist der als Anlage beigefügte Parkausweis an die Innenseite der Windschutzscheibe vollständig und komplett lesbar anzubringen. 2. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. 3. Beim Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO), im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), wenn durch Zusatzzeichen das Parken nicht zugelassen ist, auf Bewohnerparkplätzen und in Berlin im absoluten Haltverbot (Zeichen 283 StVO) mit Zusatzzeichen „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“ ist zusätzlich die Ankunftszeit durch die Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Absatz 2 Nummer 2, Bild 318 StVO) nachzuweisen. 4. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund der Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht worden ist. Missbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden. | | | Zeichen 315  |
| Allgemeine Hinweise | | | Zeichen 325.1  |
| 1. Von der Ausnahmegenehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden. 2. Die Halt- und Parkverbote des § 12 StVO sind zu beachten, soweit die Ausnahmegenehmigung nichts anderes bestimmt. 3. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum Halten oder Parken innerhalb der durch Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecke, es sei denn, bei absoluten Haltverboten in Berlin ist das Zusatzzeichen „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“ angeordnet. 4. Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen. 5. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen diesen Bescheid mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. 6. Soweit zum Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO) das Zusatzzeichen „Pkw“ angeordnet ist, darf dort mit anderen Fahrzeugen nicht geparkt werden; beim „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) darf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht mehr als 2,8 t betragen. | | | Bild 318  |
| Besonderer Hinweis für eine Nutzung dieser Ausnahmegenehmigung außerhalb Berlins und Brandenburgs Diese Ausnahmegenehmigung gilt außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg nicht für Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol), die ausschließlich für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen und für blinde Menschen reserviert sind. | | | Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol) in Berlin und Brandenburg; z. B.:  |
| Die Ausnahmegenehmigung ist gültig bis: | | |  |
| Unterschrift, Siegel | | | |

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Energie zur Förderung
von Neugründungen innovativer Unternehmen
im Land Brandenburg (Gründung innovativ)
in der EU Förderperiode 2021-2027**

Vom 23. August 2022

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60);
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159)

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für investive und nicht-investive Maßnahmen in innovativ und sozial-innovativ ausgerichtete, junge Unternehmen in den ersten drei Jahren nach ihrer Gründung.

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind.

1.4 Das Ziel der Förderung besteht darin, innovative und sozial-innovative Unternehmen in der Phase ihres Wachstums, das heißt in den ersten drei Jahren nach ihrer

Gründung zu fördern und diese Unternehmen finanziell zu stärken.

1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

- a) die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive
- b) die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie
- c) der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Soweit ein spezifischer Beitrag zur Berücksichtigung/Umsetzung dieser Grundsätze geleistet werden kann, ist dies im Förderantrag kurz darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den Antragstellenden von der ILB zur Verfügung gestellt.

1.6 Begriffsdefinitionen

- Unternehmen

Unternehmen meint jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch Freiberufler, Personengesellschaften und bei sozial-innovativen Unternehmen auch gemeinnützige Vereinigungen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Als wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit zu verstehen, die im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht.

- Kleine Unternehmen

Kleine Unternehmen sind Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

- Innovative Unternehmen

Ein Unternehmen oder eine freiberufliche Tätigkeit ist innovativ, wenn der Unternehmensgegenstand oder der Gegenstand der freiberuflichen Tätigkeit auf einem neuartigen Produkt, Verfahren oder einer neuartigen Dienstleistung basiert, die es am Markt noch nicht, noch nicht in dieser Form oder Kombination gibt. Das neuartige Produkt, Verfahren oder die neuartige Dienstleistung müssen die Gründerinnen und Gründer selbst (weiter) entwickelt haben und ein überdurchschnittliches wirtschaftliches Entwicklungs- und Beschäftigungspotenzial aufweisen.

- Marktorientierte, sozial-innovative Unternehmen (marktorientierte Sozialunternehmen/MSU)

Marktorientierte Sozialunternehmen/MSU im Sinne der Förderrichtlinie sind eigenständige Organisationen, welche mit unternehmerischen Mitteln soziale und/oder ökologische Ziele verfolgen, um dem Gemeinwohl zu dienen. Zu diesem Zweck entwickeln sie sozial-innovative Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Geschäftsmodelle. Marktorientierte Sozialunternehmen erzielen die für ihre soziale/ökologische Mission erforderlichen Einnahmen mindestens in Teilen auf freien oder gesetzlich geregelten Märkten. Die Neuartigkeit der sozialen Innovationen muss nicht absolut, sondern kann relativ sein, das heißt, die Innovationen sind im spezifischen Tätigkeitsfeld oder im Land Brandenburg neu oder sie sind Neukombinationen vorhandener Elemente.

2 Gegenstand der Förderung

Mit dem Förderprogramm werden investive und nicht-investive Ausgaben von innovativ und sozial-innovativ ausgerichteten, jungen, kleinen Unternehmen gefördert, deren Gründung bei Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

3 Zuwendungsempfängende

3.1 Zuwendungsempfängende sind innovative, kleine Unternehmen (im Folgenden: „Innovative Unternehmen“) bis zu drei Jahre nach ihrer Gründung.

3.2 Zuwendungsempfängende sind außerdem kleine, marktorientierte, sozial-innovative Unternehmen (marktorientierte Sozialunternehmen/MSU; im Folgenden: „sozial-innovative Unternehmen“) bis zu drei Jahre nach ihrer Gründung.

3.3 Die Unternehmen dürfen

- nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen haben,
- noch keine Gewinne ausgeschüttet haben,
- nicht durch einen Zusammenschluss gegründet worden sein und
- nicht börsennotiert sein.

Die Ausgründung aus einem bereits bestehenden Unternehmen kann nur gefördert werden, wenn diese auf einem neuen Geschäftsmodell beruht und im Übrigen die Voraussetzungen nach Nummer 3 erfüllt.

3.4 Innovative Unternehmen, die keine sozial-innovativen Unternehmen sind, müssen zusätzlich einem der nachstehenden Cluster zuzuordnen sein:

Energietechnik
Gesundheitswirtschaft
IKT/Medien- und Kreativwirtschaft
Verkehr/Mobilität/Logistik
Optik und Photonik
Ernährungswirtschaft
Kunststoffe/Chemie
Metall
Tourismus.

3.5 Die Zuwendungsempfängenden müssen ihren Hauptsitz oder eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.

Wenn der Hauptsitz der/des Zuwendungsempfängenden außerhalb des Landes Brandenburg liegt, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn die Maßnahme überwiegend in einer im Land Brandenburg liegenden Niederlassung oder Betriebsstätte umgesetzt wird.

Der Hauptsitz oder eine Betriebsstätte/Niederlassung der/des Zuwendungsempfängenden muss für mindestens drei Jahre nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfängenden im Land Brandenburg verbleiben und betrieben werden. Bei freiberuflichen Zuwendungsempfängenden muss die Tätigkeit nach Abschluss der Maßnahme für mindestens drei Jahre im Land Brandenburg ausgeübt werden.

3.6 Ausgenommen von der Förderung sind

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO. Abweichend hiervon sind Förderungen jedoch für Unternehmen möglich, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.
- Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.

Eine mehrfache Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen von der Förderung sind zudem Unternehmen, die im Rahmen der Vorgängerrichtlinie gefördert worden sind.

3.7 Bei Personen- und Kapitalgesellschaften muss mindestens eine Gründerin oder ein Gründer zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt, entsprechend im Handelsregister eingetragen und aktiv in der Unternehmensleitung tätig sein. Diese Person besitzt auf Grund eines Gesellschaftsanteils von mindestens 10 Prozent hinreichenden unternehmerischen Einfluss. Ein Stimmenanteil eines anderen Gesellschafters, der Satzungsänderungen ermöglicht, ist förderschädlich.

3.8 Die selbstständige Tätigkeit muss im Haupterwerb erfolgen. Das gilt auch bei der Förderung von Gehältern für geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter in Personen- und Kapitalgesellschaften. Sofern bei Antragstellung die selbstständige Tätigkeit im Nebenerwerb ausgeübt wird, muss spätestens ein Jahr nach Beginn der Förderung die selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb erfolgen.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

4.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind

- a) Ausgaben für Anschaffung und Herstellung von Gütern des Sachanlagevermögens,
- b) Personalausgaben für neue Arbeitsplätze,
- c) Personalausgaben für geschäftsführende Personen im Angestelltenverhältnis, die jeweils mindestens 10 Prozent der Gesellschafteranteile halten,
- d) Beratungsleistungen externer Berater, die der Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder Geschäftsmodelle dienen,
- e) technische Entwicklungsleistungen, soweit diese nicht oder nicht im erforderlichen Umfang im Unternehmen selbst erbracht werden.

4.5 Höhe der Zuwendung

4.5.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt mindestens 25 000 Euro und höchstens 150 000 Euro bei einem Eigenanteil des/der Zuwendungsempfangenden von mindestens 50 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Für die Berechnung der Beihilfenintensität werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

4.5.2 Personalausgaben für neue Arbeitsplätze sowie für geschäftsführende Personen im Angestelltenverhältnis werden bis höchstens 50 000 Euro (Arbeitnehmerbrutto) pro Person und Jahr bei einem Eigenanteil des/der Zuwendungsempfangenden von mindestens 50 Prozent geför-

dert. Personalausgaben für geschäftsführende Personen im Angestelltenverhältnis werden bis maximal in Höhe von 50 Prozent des Gesamtzuschusses gefördert. Die Förderung von Personalausgaben für neue Arbeitsplätze sowie für geschäftsführende Personen im Angestelltenverhältnis ist auf maximal 24 Monate begrenzt. Die geschäftsführenden Personen müssen zudem mindestens 10 Prozent der Gesellschafteranteile halten.

4.6 Nicht gefördert werden

- a) der Erwerb von Grundstücken und Immobilien,
- b) die Beteiligung an Unternehmen,
- c) Maßnahmen, die sich auf einen einzelnen konkreten Geschäftsabschluss beziehen,
- d) betriebliche Beratungs- und Schulungsmaßnahmen, die der Antragsteller in eigener Regie und mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchführt,
- e) eigene Sachleistungen des Zuwendungsempfangenden,
- f) die in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aufgeführten Tätigkeiten,
- g) Tiere,
- h) Fahrzeuge aller Art,
- i) gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- j) Investitionen, die der Reparatur und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- k) aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- l) Ausgaben für Miet- und Leasingverträge,
- m) Investitionen in das Nebengewerbe,
- n) Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Wird ein überwiegend außerhalb der im Land Brandenburg befindlichen Betriebsstätte zu erbringender Unternehmensgegenstand gefördert, so sind hierfür angeschaffte Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn diese unmittelbar der Leistungserbringung dienen. Mobile Wirtschaftsgüter, wie zum Beispiel Smartphones, Laptops, Tablets, die nicht auf den spezifischen Unternehmensgegenstand ausgerichtet sind, sind nicht förderfähig.

Bei den unter Nummer 4.4 Buchstabe a genannten Fördergegenständen sind Barzahlung, Leasing und Mietkauf ausgeschlossen.

4.7 a) Bei der Förderung von Personalausgaben werden nicht gefördert:

- Leiharbeitsverhältnisse,
- geringfügige Beschäftigungsverhältnisse,
- Teilzeitarbeitsverhältnisse mit einem regelmäßigen Beschäftigungsumfang von weniger als zwanzig Wochenstunden.

b) Neue Arbeitsplätze können bei einer Förderung darüber hinaus nur berücksichtigt werden, wenn sie

- in einem unmittelbaren Zusammenhang zur innovativen Leistung des Unternehmens stehen und

- über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr durch einen Arbeitsvertrag begründet werden (Bindefrist) und
- in den sechs Monaten vor Antragstellung nicht anderweitig besetzt waren.

Die Bindefrist beginnt mit dem Datum der Einstellung des oder der Beschäftigten. Bei Kündigung innerhalb der Bindefrist ist der Arbeitsplatz neu zu besetzen.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Eigenleistungen und Lieferungen und Leistungen von verbundenen/verflochtenen Unternehmen sind nicht zuwendungsfähig.

5.2 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfänger im geförderten Unternehmen verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

5.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungszweck erfolgt.

5.4 Kumulierung

Die Zuwendung darf die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfenintensität oder den maximal zulässigen Beihilfenbetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO wird verwiesen.

5.5 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum Vorhaben auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien sowie A3-Plakate. Das Merkblatt „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website efre.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungskürzungen sanktioniert. Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung

(EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

5.6 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers,
- b) Bezeichnung des Vorhabens,
- c) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens,
- d) Datum des Beginns des Vorhabens,
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
- f) Gesamtkosten des Vorhabens,
- g) betroffener Fonds,
- h) betroffenes spezifisches Ziel,
- i) Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben,
- j) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land,
- k) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist,
- l) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten unter anderem für die Projektdatenbank kohesio.eu durch Organe der Europäischen Union ermöglicht wird.

5.7 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden/Zuwendungsempfängernden, den Auftragnehmernden/Untertragnehmernden, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanz-

verwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfängenden.

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfängenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfängenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfängenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Voraussetzung für eine formale Antragstellung ist ein gemeinsamer Termin zur Erstberatung mit der ILB und der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB).

Terminanfragen für eine Erstberatung sind an die WFBB zu richten.

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

6.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde). Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag, die dazu einzureichenden Anlagen (unter anderem Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreten Ausgabenaufstellungen) und die fachliche Stellungnahme der WFBB.

Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Sofern mit dem Vorhaben unmittelbar nach der Antragstellung begonnen werden soll, ist der vorzeitige Maß-

nahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen und die Genehmigung abzuwarten.

6.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU 21) im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der oder die Zuwendungsempfängende hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE im Land Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden beziehungsweise wenn Mittel an Dritte

weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

6.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

7 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Vom 23. August 2022

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 1. Juli 2022 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, die in der Verbandsversammlung am 17. Mai 2022 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/25+25#212044/2022).

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. August 2022

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 15. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 91) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 5 wird das Wort „Gewässerschau“ durch das Wort „Verbandsschau“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verbandsmitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 entsenden nach den für sie geltenden Vorschriften eine oder mehrere geschäftsfähige, vertretungsbefugte, natürliche Personen in die Verbandsversammlung. Eine Vertretungsbefugnis ist vorzulegen, diese gilt bis zu ihrem Widerruf.“

(2) Verbandsmitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 4 dürfen sich nur durch den gesetzlichen Vertreter vertreten lassen. Eine Vertretung durch Dritte ist nicht zulässig. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ist zulässig, ein Mitglied darf jedoch jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Bei Eigentumsgemeinschaften darf ein Eigentümer die anderen Eigentümer vertreten. Der Vertreter hat einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis vorzulegen. Dieser gilt bis zu seinem Widerruf.“

3. § 10 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,“
- b) Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 5 bis 10.

4. In § 18 Absatz 2 Nummer 14 wird vor dem Wort „Bestellung“ das Wort „die“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt:

Schwedt/Oder OT Passow, den 5. Juli 2022

Christine Schmidt
Geschäftsführerin

Gerd Korrmann
Verbandsvorsteher

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Abfallwirtschaftsplan Teilplan „Siedlungsabfälle“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Vom 25. August 2022

Abfallwirtschaftspläne sind Fachpläne, die entsprechend den Anforderungen des § 30 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) nach überörtlichen Gesichtspunkten aufgestellt werden. Nach § 31 Absatz 5 KrWG sind die Pläne mindestens alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg erarbeitet zurzeit die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans auf der Grundlage der Teilpläne „Siedlungsabfälle“, „Gefährliche Abfälle“ und „Mineralische Abfälle“. Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich um den Teilplan „Siedlungsabfälle“.

Ziele des Teilplans „Siedlungsabfälle“ sind insbesondere die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für den Zeitraum von zehn Jahren, die Förderung der Abfallvermeidung und der hochwertigen Verwertung sowie die Verringerung der Menge der zu beseitigenden Abfälle. Dazu konzentriert sich das Land Brandenburg auf den weiteren Ausbau und die Gestaltung der getrennten Sammlung von Abfällen zur Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings sowie die haushaltsnahe Sammlung von Bioabfällen zur Ressourcenschonung und zum Schließen von Stoffkreisläufen.

Nach § 17 Absatz 3 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Hierfür wird der Entwurf des Teilplans „Siedlungsabfälle“ öffentlich ausgelegt, so dass sich die betroffene Öffentlichkeit dazu äußern kann.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg gibt hiermit bekannt, dass der Abfallwirtschaftsplan Teilplan „Siedlungsabfälle“ als Entwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Stellungnahme ausliegt.

Einsichtnahmen:

Der Entwurf des Teilplans „Siedlungsabfälle“ kann eingesehen werden

vom 14. September 2022 bis einschließlich 17. Oktober 2022 im Internet

<https://mluk.brandenburg.de/info/fortschreibung-awp>.

vom 14. September 2022 bis einschließlich 17. Oktober 2022 nach telefonischer Terminabstimmung im

Landesamt für Umwelt Brandenburg an folgenden Standorten:

14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Abteilung T1, Referat T16 (Tel.: 033201 442-345)

03050 Cottbus, Von-Schön-Straße 7, Abteilung T1, Referat T12 (Tel.: 0355 4991-1421, -1411)

15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 50, Abteilung T1, Referat T13 (Tel.: 0335 60676-5182)

sowie im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

14467 Potsdam, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, Haus S, Abteilung 5, Referat 52 (Tel.: 0331 866-7347, -7912)

jeweils während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 10 Uhr bis 15 Uhr und Freitag von 10 Uhr bis 14 Uhr.

Aufgrund möglicher Corona-bedingter Zugangsbeschränkungen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung vor einer Einsichtnahme in den genannten Auslegungsstellen als erforderlich gesehen.

Stellungnahmen:

Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf des Teilplans „Siedlungsabfälle“ können vom 14. September 2022 bis einschließlich 1. November 2022 vorgebracht werden.

Ihre Stellungnahmen können schriftlich unter dem Stichwort „AWP TP Siedlungsabfälle Öffentlichkeitsverfahren“ an die Postanschrift:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Referat 52, Postfach 60 11 50, 14411 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse AWP@MLUK.Brandenburg.de gerichtet werden.

Die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift wird gemäß § 4 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) ausgeschlossen, weil die Erklärungsfrist vor dem 31. Dezember 2022 endet und eine Entgegennahme zur Niederschrift innerhalb der Erklärungsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde.

Die Stellungnahmen sollen den Vor- und Nachnamen beziehungsweise die Bezeichnung der einwendenden Stelle sowie die volle Anschrift enthalten.

Im Rahmen der Stellungnahme werden übermittelte Daten gespeichert. Einzelheiten können der Information gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) entnommen werden. Zugehörige Informationen sind unter <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/datenschutz/> nachlesbar.

**Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
über die Unanfechtbarkeit des Verbots
der Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“
und „Baltik Korps“ und Gläubigeraufruf**

Vom 5. Juli 2022

Das Verbot des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2021 gegen die Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ und „Baltik Korps“ wurde mit Bekanntmachung vom 17. Mai 2021 (BANz AT 24.06.2021 B1) im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Verfügung ist mangels Einlegung eines Rechtsmittels unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung

1. Der Verein „Nationale Sozialisten Rostock“ (auch handelnd und auftretend unter der Bezeichnung „NSR“ und „Aktionsblog“, im Weiteren als „NSR“ bezeichnet) sowie der Verein „Baltik Korps“ (auch handelnd und auftretend unter der Bezeichnung „BK“) als Teilorganisation der NSR, laufen nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider und richten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Die Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ sowie „Baltik Korps“ als dessen Teilorganisation sind verboten und werden aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für „Nationale Sozialisten Rostock“ oder „Baltik Korps“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisation fortzuführen.
4. Es ist verboten, den unter der URL <https://t.me/aktionsblogmup> abrufbaren Informationskanal, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden. Dies gilt auch für die sonstigen Internet- und Social-Media-Präsenzen des Vereins wie z. B. das Facebook-Profil „Aktionsblog“ sowie das vk-Profil „aktionsblog“. Sämtliche E-Mail-Adressen des Vereins, insbesondere netzwerk.rostock@mail.ru, sind abzuschalten.
5. Es ist verboten, Kennzeichen von „Nationale Sozialisten Rostock“ und „Baltik Korps“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Dieses Verbot betrifft insbesondere die grafische Verwendung der unten abgebildeten Kennzeichen von „Nationale Sozialisten Rostock“ und „Baltik Korps“ sowie die Schriftzüge „Nationale Sozialisten Rostock“, „NSR“, „Aktionsblog“ und „Baltik Korps“.





6. Das Vermögen der Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ und „Baltik Korps“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen.
7. Forderungen Dritter gegen die Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ oder „Baltik Korps“ werden beschlagnahmt und zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen, soweit sie nach Art, Umfang oder Zweck eine vorsätzliche Förderung der gesetzeswidrigen Bestrebungen der Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ oder „Baltik Korps“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte der Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ oder

„Baltik Korps“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens der Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ oder „Baltik Korps“ zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft als Kollaborationsförderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.

8. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ oder „Baltik Korps“ dessen gesetzeswidrige Bestrebung vorsätzlich gefördert hat oder soweit die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
9. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die Einziehungsanordnungen in den Nummern 6, 7 und 8.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger der verbotenen Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ und „Baltik Korps“ werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 28. Oktober 2022 schriftlich unter Angabe des Betrags und des Grunds bei dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, Referat 400, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin, anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist und
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 28. Oktober 2022 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Schwerin, den 5. Juli 2022

Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Im Auftrag
Dietrich Gohde

Errichtung der „Lübchen Familienstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 23. August 2022

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Lübchen Familienstiftung“ mit Sitz in Biesenthal als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Stifters, der Abkömmlinge des Stifters und des in gültiger Ehe lebenden Ehepartners des Stifters.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 23. August 2022 erteilt.

**Absage des Erörterungstermins zum Antrag
auf Errichtung und Betrieb einer Anlage
zur Lagerung von gefährlichen und
nicht gefährlichen Abfällen
in 01979 Lauchhammer**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. September 2022

Der mit Bekanntmachung vom 24. Mai 2022 (ABl. S. 519) angezeigte Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben der Firma General Atomics Europe GmbH, Zur Wetterwarte 27, 01109 Dresden **am 5. Oktober 2022 um 10 Uhr** im Kulturhaus der Stadt Lauchhammer, Kleinleipischer Straße 12 in 01979 Lauchhammer **wird abgesagt.**

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

GesamtvollstreckungssachenAmtsgericht Cottbus

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **Wasser-, Tief- und Kanalbau GmbH Cottbus/Forst**, vertreten durch den Geschäftsführer/Liquidator Eberhard Kahle, ehemals Waldstraße 16, 03149 Forst wird gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 3 GesO mangels Deckung der Masseansprüche eingestellt.
Amtsgericht Cottbus, den 06.07.2022, Gz.: 64 N 486/98

Beschluss

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **W. Spaarschuh KG** (HRA 14 CB), Mühlenstraße 39, 03149 Forst, wird gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 1 Gesamtvollstreckungsordnung nach Verteilung des Erlöses eingestellt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde gem. § 20 GesO, § 569 ZPO i. V. m. § 11 Abs. 1 RPflG binnen einer

Notfrist von zwei Wochen zulässig. Die Notfrist beginnt spätestens zwei Tage nach der im Amtsblatt für das Land Brandenburg erfolgten öffentlichen Bekanntmachung. Bei einer früheren Zustellung ist dieser Zeitpunkt maßgebend für den Beginn der Beschwerdefrist. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2, 03046 Cottbus, oder bei Verfahren, die vor dem 01.03.2012 beantragt worden sind, auch beim Landgericht Cottbus, Gerichtsstraße 3 - 4, 03046 Cottbus, einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die sofortige Beschwerde kann schriftlich, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingelegt werden (für Einzelheiten: www.erv.brandenburg.de).

Amtsgericht Cottbus, 08.07.2022, Gz.: 64 N 256/96

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „flybb e. V.“, Flughafen BER, Georg-Wulf-Straße 2, Gebäude Y 085, 12529 Berlin-Schönefeld, ist am 20. Juli 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Dr. Klaus Britze
Osthofener Weg 5
14129 Berlin

Frank Hellberg
Crossinstraße 6
15713 Königs Wusterhausen

Der Verein „Förderverein für den Erhalt des Evangelischen Pfarr- und Gemeindehauses Wildau e. V.“, Hochwaldstraße 33, 15745 Wildau, ist zum 18. Juli 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Sabine Christine Erna Noack
Falkenfang 4
14745 Wildau

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.